

öffentlich

Produkt	1.02.13.01	Abstimmungen, Wahlen und Statistik
Produktgruppe	1.02.13	Statistik und Wahlen
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10 / Jg	09.01.2008	BV/08/0019

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	29.01.2008
2. Rat	04.03.2008

Tagesordnungspunkt/Betreff

Bildung eines Wahlausschusses und Wahl der Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Bildung eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 10 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Als Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen werden gewählt:

	Beisitzer/in	pers. Stellvertreter/in
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist der Wahlausschuss ein Wahlorgan.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen und Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz bestimmt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen läuft am 20. Oktober 2009 ab. Der Wahlausschuss muss daher vor dem 20. Februar 2009 die Einteilung des Wahlgebietes (Stadtgebiet) in Wahlbezirke vornehmen.

Der Ausschuss soll gebildet werden.

Hinsichtlich der Besetzung des Wahlausschusses finden die Regelungen des § 50 Abs. 3 GO NW Anwendung: Kommt eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zustande, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder (der Bürgermeister stimmt nicht mit) über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Bildung des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Bildung eines Ausschusses.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

1 Stunde (51,50 EUR)

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

